

Gesetz über die Einführung einer örtlichen Besitzwechsel- Gebühr für die Gemeinden im Betrage von $\frac{1}{2}$ Prozent vom 15. Juni 1898.



Die Gemeinden sind mit Genehmigung des K. Staatsministeriums des Innern befugt, bei Veränderungen im Besitze oder Eigentum unbeweglicher, im Gemeindebezirk gelegener Sachen, soferne und soweit diese Veränderungen nicht unter den in Art. 114 Abs. I Ziff. 1 des Gebührengesetzes bezeichneten Personen (Verwandte und Stiefverwandte, Ehegatten und Geschwister) erfolgen, dann von den im Gemeindebezirk gelegen nach Art. 218 ff. des (damaligen) Gebührengesetzes gebührenäquivalentpflichtigen unbeweglichen Sachen eine örtliche Abgabe im Betrage von einem Viertel derjenigen Gebühr (also $\frac{1}{2} \%$) zu erheben, welche aus Anlaß der betreffenden Besitz- oder Eigentumsveränderung, beziehungsweise als Gebührenäquivalent an die K. Staatskasse zu entrichten ist. Bei Tauschverträgen über unbewegliche Sachen, welche in Bezirken verschiedener Gemeinden gelegen sind, findet die Erhebung der örtlichen Abgabe nach dem Verhältnisse des Wertes der einzelnen Objekte statt.

Die Beschlußfassung über die Einführung der örtlichen Abgabe steht in den Landesteilen diesseits des Rheins dem Magistrate unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden dem Gemeindeausschusse unter Zustimmung der Gemeindeversammlung, dann in der Pfalz dem Gemeinderate zu.

Die Erhebung der örtlichen Abgabe erfolgt in der Form eines Zuschlags zu der für die Staatskasse zu erhebenden Gebühr. Dieser Zuschlag geht im Range sowie in Beziehung auf die Einbringlichkeit der für die Staatskasse zu erhebenden Gebühr nach; im Übrigen genießt derselbe die gleichen Rechte und Vorzüge, welche durch das Gebührengesetz den für die Staatskasse zu erhebenden Gebühren beigelegt sind. Die Befugnis des K. Staatsministeriums der Finanzen zur Gewährung von Stundungen und Nachlassen von Staatsgebühren erstreckt sich auch auf die örtliche Abgabe.

Die näheren Vorschriften über die Erhebung der örtlichen Abgabe und die den perzipierenden Beamten hierfür zu gewährende Vergütung werden vom K. Staatsministerium der Finanzen erlassen.

